AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 1/2022

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten

Liebe Mitglieder,

die Omikron-Variante breitet sich mit rasender Geschwindigkeit über Österreich aus und hat die Delta-Variante schon verdrängt. Bestätigt durch Beschluss im Hauptausschuss des Nationalrates hat die Regierung daher zusätzliche Schutzmaßnahmen zu den bereits bestehenden Corona-Regelungen vorgesehen. Es sind weiterhin Verschärfungen durch die Landesregierungen möglich, die in den Bundesländern je nach Gefahrenlage wahrgenommen werden. Über die wichtigsten Eckpunkte für unseren Berufsstand informieren wir Sie wie gewohnt:

6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung BGBl. II Nr. 6/2022, überwiegend in Kraft ab 11.1.2022

Versicherungsagenturen (und Zulassungsstellen) dürfen auch weiterhin geöffnet bleiben.

Ab 8.1. Entschärfung der Quarantäneregelung

- Abschaffung der Unterscheidung zwischen K1 und K2, es gibt nur noch eine Kontaktperson
- Künftig wird man keine Kontaktperson mehr sein, wenn man 3 Mal immunisiert ist, 2 Mal immunisiert plus 1 Mal genesen ist oder wenn alle Beteiligten eine FFP2-Maske getragen haben.
- Alle Kontaktpersonen (mit oder ohne Symptomen) können sich am 5. Tag mit PCR freitesten.
- Kontaktpersonen in der kritischen Infrastruktur (es liegt derzeit noch keine nähere Information vor) können mit täglich gültigem Test (PCR oder Antigen) und FFP2-Maske auch weiterhin arbeiten gehen.

Ab 10.1. „Aktion scharf“ bei 2G-Kontrollen

- Verstärkte COVID-19-Kontrollen durch alle Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten
- Bei Betriebsstätten vorzugsweise behördliche Kontrollen im Handel, Gastronomie, Tourismus

Ab 11.1. 2G-Kunden-Kontrollpflicht auch im nicht körpernahen Dienstleistungsbereich

- Die 2G-Kontrollpflicht gilt auch für nicht körpernahe Dienstleistungen, wie diese in den Agenturen angeboten werden.
- 2G-Kontrollen möglichst am Einlass oder spätestens am Counter/Schreibtisch bei Inanspruchnahme der Dienstleistung (zB der Beratung).

Ab 3.2. Betretungsverbote und erhöhte Strafen

- Temporäre Betretungsverbote bei groben Vergehen gegen COVID-19-Maßnahmen und Anhebung der Strafhöhen.

Bitte beachten Sie, dass die bereits bestehenden Corona-Regelungen weiterhin gelten:

Der Lockdown gilt bis 20.1. weiter für Personen ohne 2G-Nachweis (Ausgangssperre 0-24 Uhr), mit den bekannten Ausnahmen vom Betretungsverbot (zB Versorgung der Grundbedürfnisse).

Für den Kunden-/Nichtkundenbereich gelten in ALLEN Bundesländern folgende Regeln:

VA/Mitarbeiter und Kunden:
2 Meter Mindestabstand gegenüber haushaltsfremden Personen.

Kunden:
Betreten und Verweilen in der Betriebsstätte nur mit 2G-Nachweis. Keine Quadratmeterbeschränkung pro Kunde. FFP2-Maske (auch bei 2G-Nachweis) in geschlossenen Räumen.

VA/Mitarbeiter:
Betreten und Verweilen in der Arbeitsstätte nur mit 3G-Nachweis. FFP2-Maske gegenüber haushaltsfremden Personen (Ausnahmen: zB getrennte Büros, Bilden von festen Teams, den Kopf umschließende Trennwände/Plexiglaswände).

Dienstleistungserbringung nur gegenüber so vielen Personen, wie zur Erbringung der Dienstleistung unbedingt erforderlich ist. Speisen und Getränke dürfen in den Betriebsstätten nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden.

Ausdrückliche Home-Office Empfehlung:
Die berufliche Tätigkeit hat vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte zu erfolgen (sollte nunmehr zur Regel werden, nicht zur Ausnahme).

Zusammenkünfte:

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist **für Personen ohne 2G-Nachweis** u.a. nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

- Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten unbedingt erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- Zusammenkünfte bei Veranstaltungen (d.h. mehr als 4 haushaltsfremde Erwachsene plus 6 Minderjährige):
  - Alle: Sperrstunde 23:00 Uhr – 5:00 Uhr. Ab 50 Personen weitere Maßnahmen.
  - Indoor: ohne zugewiesene Plätze bis 25 Personen zulässig; FFP2-Maske in geschlossenen Räumen, 2G-Nachweis. Erhebung von Kontaktdaten ab 15 Min. Aufenthalt.

Kundenbesuche von Versicherungsagenten:

- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich (dazu gehören nicht Garten, Keller etc.): Keine weiteren Regelungen
- *Empfehlung des Bundesgremiums*: Kontakt nur zwischen unbedingt nötigen Personen und Schutzmaßnahmen im eigenen Interesse
- Zusammenkünfte im Unternehmensbereich: Regeln für die besuchte Betriebsstätte beachten

Weiterführende Links:

*Verordnung und **rechtliche Begründung**: BMSGPK*

***Weitere Informationen**: Corona-Infopoint der Wirtschaftskammern - WKO.at*

und insbesondere in den laufend aktualisierten FAQs

*Kontrollen: **GreenCheck - APP***

***Bundesweite Corona-Maßnahmen**: Corona-Ampel*

***Regionale Maßnahmen**: Corona-Ampel*

Änderungen des Epidemiegesetzes 1950 sowie des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Im BGBl I Nr. 255 vom 31. Dezember 2021 wurden Änderungen des EpidemieG 1950 sowie des COVID-19-MaßnahmenG kundgemacht.

Im EpidemieG sind nun Mindeststrafen bei der Verletzung einer Anzeige- oder Meldepflicht und bei sonstigen Übertretungen von behördlichen Geboten oder Verboten sowie das Betreten eines Veranstaltungsortes vorgesehen. Die Bestimmungen traten mit 01.01.2022 in Kraft und treten mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft - und in der bisher geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 183/2021) mit 01.07.2022 wieder in Kraft.

Mit den Änderungen im COVID-19-MaßnahmenG werden Mindeststrafen für Übertretungen gem. § 8 (zB unzulässiges Betreten einer Betriebsstätte) festgelegt. Die Bestimmungen traten mit 01.01.2022 in Kraft.

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3318
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten